



Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking

Die globale Nachfrage nach Energie und die immer begrenzte Verfügbarkeit fossiler Rohstoffe treiben die Erkundung und Erschließung neuer Energieträger wirtschaftlich voran. Nicht zuletzt der Klimawandel macht es erforderlich, dabei vor allem auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu setzen. Im Übergang zu einer zukunftsfähigen Energieversorgung werden aber weiterhin konventionelle Energietechnologien benötigt, an die ebenfalls Anforderungen aus Sicht des Umweltschutzes zu stellen sind. So weist die Nutzung von Methan-Gas gegenüber der Verbrennung von Braun-, Steinkohle und Erdöl deutlich geringere CO₂-Emissionen auf. Sie ist sowohl für eine flexible und effiziente Strom- und Wärmeerzeugung dienlich wie auch im Verkehr und für den Transport sowie die Speicherung von Energie einsetzbar. Um unabhängiger von Erdgasimporten zu sein, werden daher in vielen Ländern große Erwartungen in die heimische Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten gesetzt. Diese haben in den USA zu einer neuen „Goldgräberstimmung“ geführt, die allerdings die mit der Fracking-Technik verbundenen Risiken für Mensch und Natur ignoriert. Auch in Deutschland ist die Fracking-Technologie bereits bei der Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten zum Einsatz gekommen. Nun wird darüber diskutiert, den Einsatz in konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten auszuweiten. Der NABU lehnt den Einsatz der Fracking-Technologie zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas in Deutschland ab und fordert durch Ausschöpfung aller juristischen Möglichkeiten und Gesetzesanpassungen ein nationales Fracking-Verbot.

Worum geht es?

Während Erdgas aus konventionellen Lagerstätten in natürlichen Hohlräumen in der Erde vorkommt, lagert Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten innerhalb bestimmter geologischer Gesteinsformationen. Zu dem Vorkommen von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in geologischen Formationen zählen neben Schieferstein (engl. shale gas) auch Erdgas aus dichten Sand- oder Kalksteinen (engl. tight gas), Gas aus Kohleflözen (engl. coalbed methane), Aquifergas (im Grundwasser gelöstes Erdgas) und Erdgas aus Gashydrat (in Sedimenten gebundene Verbindungen).

Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten kann daher, anders als aus konventionellen, nicht mit einer reinen vertikalen Bohrung erschlossen werden, weil es entweder nicht in freier Gasphase im Gestein vor-

kommt oder das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist. Der natürliche Lagerstättendruck kann nicht wie bei Erdgas aus konventionellen Lagerstätten zur Gewinnung genutzt werden und auch ein Einpressen von kaltem Wasser oder Gas zur Erhöhung des Lagerstättendrucks reicht nicht aus. Stattdessen wird Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten gewonnen, indem ein aufwändiges technisches Verfahren mit der Kurzbezeichnung „Fracking“ zum Einsatz kommt. Beim so genannten „hydraulischen Risse bilden“ [oder englisch “(hydraulic) fracturing“] wird zunächst mit einer vertikalen, dann mit einer horizontalen Bohrung und unter Einpressen eines Flüssigkeitsgemischs aus Wasser, Sand und Chemikalien das Gestein aufgebrochen. Aus den Rissen bzw. dem “Frac“ fließt nach der Rückspülung, Zwischenlagerung und Entsorgung der

Frac-Flüssigkeit das Erdgas und die Förderphase kann beginnen. Ggf. wird dieser Prozess (mehrfach) wiederholt.

Aber auch bei der Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten kommt die Fracking-Technologie bereits seit Jahrzehnten zum Einsatz. Allein in Niedersachsen kam die Fracking-Technologie bereits über 275 Mal in über 130 Bohrungen zur Anwendung.

Die Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten mithilfe des sogenannten "Hydraulic Fracking" ist für Mensch und Natur mit erheblichen Umweltauswirkungen und Risiken verbunden. Diese entstehen vor allem durch die beim Fracking eingesetzten chemischen Fließ-Stoffe (Frack-Fluide). Die Rückholung des sogenannten Flowback erfolgt nur zum Teil. Die verbleibenden Stoffe gelangen ins Grundwasser und gefährden so Ökosysteme und Nahrungsketten. Zudem können durch das Fracking auch andere Risikostoffe wie radioaktive Substanzen, die natürlich im Boden vorkommen, ausgeschwemmt werden. Die mit dem Abbau verbundene Gesteinszertrümmerung kann zur Geländeabsenkung und Destabilisierung insbesondere von Schieferschichten führen. Ob in Zukunft auch unbedenklichere chemische Frack-Fluide eingebracht werden können, ist unklar. Weitere Risiken ergeben sich durch bohrtechnische Probleme wie die nur schwer steuerbare Reichweite der Rissbildung und die irreversiblen Strukturveränderungen des gefrackten Gesteins. Die Auslösung von Erdbeben oder die Veränderung von Fließwegen und Strömungssystemen bis hin zu möglichen Stockwerksverbindungen ist nur begrenzt prognostizierbar und kann zu Verunreinigungen von nicht salzhaltigem Grundwasser führen. In Niedersachsen treten nach Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten nach Jahrzehnten der Anwendung gravierende Gefahren und Risiken auf. Dazu gehören Grenzwertüberschreitungen von umwelttoxologischen Substanzen um das 15.000fache wie in Rotenburg an der Wümme, Benzolaustritte aus Lagerstättenleitungen, die Verpressung derartiger Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten und ein auch von der Bundesanstalt für Geologie und Raumordnung nicht von der Hand zu weisender Zusammenhang zwischen der Erdgasförderung aus konventionellen Lagerstätten und einem Erdbeben im Landkreis Ver-

den. Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass der bisherige Rechtsrahmen die Gefahren und Risiken der Erschließung konventioneller Lagerstätten für Mensch und Natur nicht zu bannen vermochte.

Für den NABU ist es daher absolut inakzeptabel, dass über die Erschließung unkonventioneller Lagerstätten nachgedacht wird, obwohl bereits die konventionelle Förderung erhebliche Risiken und Gefahren birgt und deren Folgeschäden heute immer wieder zu Tage treten.

Weitere Informationen hat der NABU in einem eigenen Hintergrundpapier zusammengestellt und als Download im Internet veröffentlicht wurde:

<http://www.nabu.de/themen/energie/fossilebrennstoffe/erdgas/>

Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für die Energiewende?

Als fossiler Energieträger ist Erdgas nur begrenzt verfügbar und seine Gewinnung, Transport und Verbrennung immer mit klimaschädlichen Emissionen verbunden. Während bereits die Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten mit einem hohem Material- und Ressourceneinsatz einhergeht, muss bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zusätzlich mit erheblichem Mehraufwand für technisches Gerät, Energieeinsatz und Infrastruktur aus Zufahrtswegen, Leitungsf lächen und Gasaufbereitungsanlagen gerechnet werden. Die entscheidenden Umweltvorteile des Erdgases gegenüber Kohle und Erdöl (saubere Verbrennung, geringere spezifische CO₂-Emissionen) fallen damit bestenfalls geringer aus.

Für die Energiewende kann Erdgas aus NABU-Sicht nur eine Zwischenlösung hin zu einer zukunfts fähigen Energieversorgung auf Basis von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien darstellen. Gerade im Stromsektor, im Bereich der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung und eingeschränkt auch im Transportsektor bietet Erdgas eine flexible, saubere und effiziente Ergänzung zu erneuerbaren Energien, insbesondere zur fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind und Sonne. Dabei darf aus Sicht des NABU die Gesamtmenge des eingesetzten Erdgases, von derzeit

gut 20 Prozent am Endenergieverbrauch in Deutschland, nicht weiter ansteigen, sondern muss durch sparsamen Energieeinsatz stetig verringert werden. Vor allem im Wärmesektor können hierfür durch die energetische Sanierung von Gebäuden und alternative Heizungstechniken noch erhebliche Einsparungen erzielt werden. Mittelfristig müssen andere Energieträger und Speichermedien oder die Erzeugung von Methan aus überschüssigem Windstrom die Nutzung des fossilen Erdgases verdrängen.

Damit ist Erdgas für die Umsetzung der Energiewende derzeit ein wichtiger Baustein. Allerdings lässt sich für den NABU nicht erkennen, warum Deutschland für den Übergang in eine Energieversorgung, die in 30 bis 40 Jahren überwiegend auf erneuerbaren Energien basieren wird, neben Erdgas aus konventionellen Lagerstätten auch auf die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten angewiesen sein sollte. Auch aus Gründen der Versorgungssicherheit reicht es aus, wenn sich die Bezugsquellen von Erdgas wie bislang auf verschiedene Herkunftsländer wie Norwegen, Russland, die Niederlande und andere Länder verteilt. Verschiedene Studien und Erfahrungen aus anderen EU-Ländern, aus den USA und Kanada, aber auch vom deutschen Umweltbundesamt weisen zudem auf Risiken und Wissenslücken bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten hin: So ist weiterhin unklar, welche konkreten Auswirkungen das Fracking aufgrund einer Vielzahl an eingesetzten chemischen Stoffen hat und wie die Wirkungszusammenhänge zwischen standortspezifisch angewandeter Technik und den geologischen Bedingungen vor Ort zu bewerten sind. Daran geändert haben auch die Gutachten des Umweltbundesamtes nichts.

Im Gegenteil: Die Gutachten lassen den Schluss zu, dass die Erforschung der Technologie mithilfe einiger weniger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E) an ausgewählten Standorten nicht zielführend sein kann, weil die Übertragbarkeit Erkenntnisse auf andere Standorte aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen vor Ort (Geologie, Grundwasser führende Schichten, Fließverhalten, Seismik etc.) nicht möglich ist. Zudem bleiben zahlreiche Fragen, die darüber hinaus auch der Sachverständigen Rat für Umweltfragen formuliert hat, weiter offen und können nicht mithilfe einiger weniger F&E-Vorhaben beantwortet werden. Die im Koalitionsvertrag angestrebte wissen-

schaftliche Klärung kann damit nicht erfolgen. Jeder einzelne Bohrstandort würde somit zu einem neuen Test- und Experimentierfeld: Mit offenem Ausgang für die Gefahren und Risiken, denen Mensch, Natur und Trinkwasser ausgesetzt wären.

Die derzeitige Rechtslage

Die bisherige Rechtslage und Genehmigungspraxis zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland sind weder geeignet, Umweltauswirkungen und Risiken zu minimieren bzw. auszuschließen, noch die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen. Bisher wurden zwar keine Genehmigungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erteilt, aber erstens kommt die Technologie bereits in konventionellen Lagerstätten zum Einsatz und zweitens wurden zahlreiche Genehmigungen zur Aufsuchung bzw. Erkundung ausgegeben, bei der die Fracking-Technologie angewendet wird.

Die Aufsuchung und Gewinnung von „Bodenschätzen“ unterliegen dem Bergrecht, das durch das Bundesberggesetz (BBergG) geregelt ist. Auch bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten wird nach diesem Gesetz verfahren. Das BBergG und die ausgesprochenen Bergbauberechtigungen orientieren sich an und dienen immer noch primär der Rohstoffversorgung. Das Bundesberggesetz in seiner jetzigen Form ist nicht geeignet Rahmenbedingungen und Risiken sowie neue Erkenntnisse bei der Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten angemessen zu berücksichtigen. Der NABU fordert daher eine rasche Novellierung des Gesetzes, in dem die Belange des Umweltschutzes und der Öffentlichkeitsbeteiligung zeitgemäß verankert werden. Dazu muss jeder Genehmigung eines Fracking-Vorhabens eine behördliche Ermessensentscheidung auf Basis einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung von allen öffentlichen Interessen und Belangen in die Versagensgründe einer Aufsuchungserlaubnis im Bundesberggesetz an seine Stelle treten.

NABU-Forderungen

Raumordnung

Durch die vermehrte Nutzung unterirdischer Räume, die durch das Fracking möglicherweise massiv ausgeweitet würde, sind künftig verstärkt Nutzungskonkurrenzen zu erwarten. So wäre zum Beispiel vorab der Vorrang möglicher Nutzungen für Geothermie oder als Gas- und Druckluftspeicher gegenüber der Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking zu klären. Der NABU fordert daher, diese Nutzungen in die Raumordnung vollständig einzubeziehen und den jeweiligen Planungen ein Raumordnungsverfahren voran zu stellen. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit anderen Zielen der Landesplanung sollten jene Nutzungen, die CO₂-Emissionen vermeiden oder eine nachhaltige Energieversorgung zum Ziel haben, Vorrang haben vor jenen Nutzungen, die mehr Ausstoß von CO₂ nach sich ziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die durch das Bundesberggesetz geregelte Genehmigungspraxis ist in mehrerer Hinsicht mangelhaft. So erfolgt die Genehmigung von Erkundung und Gewinnung ohne Anwendung einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Sie entbehrt somit einer standardisierten Grundlage und verstößt gegen geltendes Recht der EU-UVP-Richtlinie und gegen die vom Europäischen Gerichtshof konkretisierten Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie. Die bisherige Rechtslage weist damit erhebliche Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Anforderungen der UVP-Richtlinie auf.

Anforderungen, die den Schutz der Umwelt berücksichtigen, finden sich im Bergrecht bisher nur in der Pflicht, die anfallenden Abfälle zu beseitigen. Keine Pflicht ist in der Regel die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese ist nur dann vorgeschrieben, wenn die geplante Fördermenge 500.000 Kubikmetern täglich überschreitet – diese Mengen werden allerdings nur bei konventioneller Gewinnung von Erdgas erreicht.

Der NABU fordert eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für jedes Fracking-Vorhaben –

egal ob Aufsuchung oder Gewinnung, ob in konventionellen oder unkonventionellen Lagerstätten und unabhängig von der geplanten Fördermenge – damit sowohl die Risiken berücksichtigt werden, die in den noch ausstehenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu ermitteln sind, als auch solche Ausschlusskriterien, die bereits beim heutigen Erkenntnisstand ersichtlich sind und im folgenden Abschnitt dargestellt werden. Die Prüfung setzt voraus, dass die eingesetzten Stoffe vollständig offengelegt werden. Zudem müssen die Stoffe gemäß der europäischen Chemikalienverordnung REACH registriert sein. Nur durch diese Offenlegung und Registrierung kann die grundsätzliche Zulassung, Bewertung und Beschränkung der Chemikalien im Allgemeinen erfolgen und die Bewertung des Chemikalieneinsatzes in den Umweltverträglichkeitsprüfungen substantiell verbessert werden.

Wasserrechtliche Prüfung

Die Prüfung von sogenannten „wasserrechtlichen Tatbeständen“, also der Verhinderung nachteiliger Veränderungen des Grundwassers oder der Oberflächengewässer, wird im Vollzug des Bergrechts bislang nicht einheitlich gehandhabt. Die zuständige Wasserbehörde verzichtet meist auf eine eigene wasserrechtliche Prüfung und schließt sich der Auffassung der Bergbehörde an.

Deshalb müssen die zuständigen Wasserbehörden bei künftigen Entscheidungen verpflichtend eingebunden werden, um Unsicherheiten bei den Behörden zu vermeiden und stattdessen bundesweit einheitliche Standards für die Genehmigungsverfahren sicher zu stellen. Als weitere Genehmigungsvoraussetzung muss der Antragsteller ein Entsorgungskonzept für die Restmengen der eingesetzten Fracking-Flüssigkeiten vorlegen, die mit konventioneller Klärtechnik nicht gereinigt werden können.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine vorhabenbezogene Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung von Fracking-Vorhaben ist im Bergrecht bisher ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Öffentlichkeit muss aus Sicht des NABU schon deshalb an vorhabenbezogenen Planungen beteiligt werden, weil die Vorhaben großräumige Auswirkungen

gen haben können, die sich auf viele private Grundstücke erstrecken. Vorgeschrieben werden müssen daher die Pflicht zur Auslage der Planungsunterlagen und die Durchführung eines Erörterungstermins.

Weitere Mindestanforderungen

Die oben beschriebenen Anpassungen in den Genehmigungsverfahren samt der vom NABU geforderten Ermessensentscheidung seitens der Behörden sind nur ein Schritt hin zu einem angemessenen Umgang mit der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten. Zusätzlich müssen wissenschaftliche Ausschlusskriterien entwickelt werden, die darüber entscheiden, ob ein Fracking-Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig ist. Unabhängig von den noch ausstehenden wissenschaftlichen Untersuchungen lassen sich bereits folgende Mindeststandards für eine Genehmigung formulieren:

Bei geschützten Gebieten und deren Umfeld wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Natura 2000-Gebiete, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete und für die Nahrungsmittelproduktion bedeutenden Gebieten muss bereits die Erkundung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten untersagt werden, wenn direkte oder indirekte Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden können.

In Zukunft sollte für alle Vorhaben eine Beweislastumkehr in Bundesberggesetz und im Bergschadensrecht festgeschrieben werden. Antragsteller und Betreiber müssen damit die Unbedenklichkeit der Erkundung und Gewinnung zur Förderung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten nachweisen, bevor es zur Erkundung oder Gewinnung kommt.

Bei allen genehmigten Vorhaben muss der Betreiber von Erkundungs- und Gewinnungsanlagen ein Notfallkonzept erstellen, in dem mögliche Gefahrenszenarien und dazu passende Vermeidungs- und Lösungsstrategien dargestellt werden. Fracking wird auch bei bester wissenschaftlicher und technischer Absicherung eine riskante Technologie bleiben, so dass Notfallpläne unabdingbar sind.

Bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten werden unterschiedlich große Mengen Methan freigesetzt – ein Stoff, der mehr als 20 Mal so klimaschädlich ist wie Kohlendioxid. Auch wenn die Klimabilanz von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten nach wissenschaftlichen Untersuchungen nicht so schädlich wie die der Kohle ist, ist die effektive Klimawirkung der Erdgasförderung mittels Fracking angesichts globaler Verdrängungseffekte und des Konkurrenzkampfes um Investitionsmittel in den Energiemix der Zukunft bei der Entscheidung um die Fracking-Technologie zwingend zu berücksichtigen. Doch nicht nur durch den Methanausstoß, sondern auch wegen der aufwändigeren Fördertechnik, des höheren Flächenverbrauchs und des umfangreicheren Materialverbrauchs kann das Fracking schnell ressourcen- und energieintensiver werden.

Selbst wenn die Bilanzierung für Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten positiv gegenüber anderen fossilen Energieträgern ausfällt, sieht der NABU weder eine energie- noch klimapolitische Notwendigkeit auf Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zurückzugreifen. Statt auf fossile Energieträger sollte die Politik auf verbindliche und ambitionierte Energie- und Klimaziele in Deutschland und Europa sowie ein Weltklimaabkommen und auf mehr Energieeffizienz setzen.

Fracking- Moratorium und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Auswirkungen des Frackings auf Böden, Gewässer, Gesundheit und Klima sind nicht hinreichend bekannt. Die Gutachten des Umweltbundesamtes legen den Schluss nahe, dass einige wenige, exemplarische Forschungs- & Entwicklungsvorhaben in ausgewählten Geosystemen die offenen Fragen nicht befriedigend werden beantworten können. Die Ergebnisse eines Vorhabens können damit nicht einfach auf andere Standorte übertragen werden. Jeder einzelne Bohrstandort würde zu einem neuen Test- und Experimentierfeld: Mit offenem Ausgang für die Gefahren und Risiken, denen Mensch, Natur und Trinkwasser ausgesetzt wären.

Zwar wird Fracking in Deutschland noch nicht im industriellen Maßstab eingesetzt. Und auch die große Koalition aus CDU/CSU und SPD hat in ihrem Koali-

tionsvertrag festgehalten, dass die Fracking-Technologie mit erheblichen Risikopotenzialen behaftet ist. Solange die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht hinreichend wissenschaftlich geklärt seien, dürfe es keine Genehmigung von Erkundung und Gewinnung in Deutschland geben. Der Schutz von Trinkwasser und Gesundheit solle absoluten Vorrang haben. Darüber hinaus haben sich der Bundesrat, die Umweltministerkonferenz sowie zahlreiche Ministerpräsidenten und Minister der Bundesländer bereits gegen den Einsatz der Technologie ausgesprochen.

Die am 4. Juli 2014 vorgelegten Eckpunkte von Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium¹ enthalten jedoch zu viele Ausnahmeregelungen, die einen großflächigeren Einsatz der Technologie als bisher nicht ausschließen. Aus NABU-Sicht braucht es statt einer „lex Niedersachsen“ und eines Fracking-Moratoriums auf Zeit ein dauerhaftes Fracking-Verbot für ganz Deutschland, und zwar für alle Lagerstätten, ob konventionell oder unkonventionell. Ein Fracking-Moratorium bis 2021 für Schiefergas- und Kohleflözgasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten lediglich bis 3000 Meter Tiefe sowie die Zulässigkeit von F&E-Vorhaben, wie von der Bundesregierung geplant, ist unzureichend.

Andere EU-Länder haben das Fracking bereits gänzlich verboten, darunter Frankreich. In einigen US-Staaten ist es ebenfalls verboten. In Deutschland hat sich zudem eine Reihe von kommunalen Gebietskörperschaften gegen die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgesprochen.

Der NABU fordert die Bundesregierung auf, diese Bedenken ernst zu nehmen und den Rechtsrahmen für das Fracking in Deutschland entsprechend der in diesem Positionspapier erläuterten Anforderungen zu überarbeiten.

¹ vgl.

<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/140704-nabu-lfb-fracking.pdf>

Zusammenfassung

Der rechtliche Umgang mit Vorhaben zur Erkundung und Gewinnung von konventionellen und unkonventionellem Erdgas in Deutschland kann derzeit keinen ausreichenden Schutz von Mensch und Natur gewährleisten.

Der NABU fordert daher ein klares Verbot der Fracking-Technologie in Deutschland sowie die Anpassung des Rechtsrahmens über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verordnung Bergbau (UVP-V Bergbau) hinaus, um die Gefahren und Risiken für Mensch, Natur und Wasser für die Gewinnung fossiler Energieträger, ob konventionelle oder unkonventionell, zu bannen. Die Erfahrungen der derzeitigen Genehmigungspraxis zur Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten sowie zur Erkundung von unkonventionellen Lagerstätten zeigen, dass die derzeitige Rechtslage Risiken und Gefahren nicht hinreichend auszuschließen vermag und somit erheblicher Anpassungsbedarf der derzeitigen Rechtspraxis besteht.

Dazu muss/müssen

- das Bundesberggesetz grundlegend novelliert werden. Bergbauliche Vorhaben wie Fracking müssen einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der UVP-V Bergbau sowie einer obligatorischen wasserrechtlichen Überprüfung unterzogen und öffentliche Interessen und Belangen in die Versagensgründe einer Aufsuchungserlaubnis aufgenommen werden. Unternehmen müssen den Nachweis der Unbedenklichkeit erbringen (Beweislastumkehr in Bundesberggesetz und im Bergschadensrecht).
- die Genehmigungen von Fracking-Vorhaben an technische und ökologische Mindeststandards gekoppelt werden. In geschützten Gebieten und deren Umfeld (Einrichtung von angemessenen Pufferzonen) sollte die Erkundung und Gewinnung von konventionellem und unkonventionellem Erdgas mittels Fracking grundsätzlich in Bundesberggesetz und Wasserhaushaltsgesetz untersagt werden,

- die Öffentlichkeit an den Genehmigungsprozessen rechtlich verpflichtend beteiligt werden.
- konkurrierende Nutzungsmöglichkeiten z.B. durch Geothermie oder Druckluftspeicherung in Form von Raumordnungsplänen für den geologischen Untergrund geregelt werden.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Ulf Sieberg, Referat für Energiepolitik und Klimaschutz
Tel. 030-284984-1521, E-Mail: Ulf.Sieberg@NABU.de

Impressum: © 2013, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Ulf Sieberg, Johannes Schmitz, Carsten Wachholz.
Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schönemann, Fotolia/pikealot, 08/2014